



INFOBLATT

Kollektive-Betriebshaftpflichtversicherung Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Sehr geehrte Unternehmerin, sehr geehrter Unternehmer!

Die Landesinnung OÖ der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit einer freiwilligen, kostengünstigen Kollektiv-Betriebshaftpflichtversicherung bei der UNIQA Österreich Versicherungen AG (Untere Donaustraße 21, 1029 Wien) an.

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der versicherte Betrieb aufgrund seiner Gewerbeberechtigung(en) und der dafür geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist.

Die Pauschalversicherungssumme beträgt für Personen- und Sachschäden bis € 3.000.000,00.

Schadenbeispiele:

- Ein Kunde rutscht im Geschäft aus, nachdem der Boden gewischt wurde.
- Bei der Fußpflege wird infolge Unachtsamkeit ein Kunde verletzt (Schmerzensgeld, Regress).
- Im Zuge der Kosmetikbehandlung wird das neue Kleid der Kundin beschmutzt.
- Bei einer Permanent Make-up Behandlung wird die Kundin am Auge verletzt.

Wie hoch ist die Prämie?

Die jährliche Prämie beträgt je nach Berufsgruppe (Risikoklasse) **pro Standort**:

- a) € 26,00 für Fußpfleger und/oder Kosmetiker und/oder Masseure, sowie alle sonstige Berechtigungen, die nicht unter b) oder c) fallen oder
- b) € 38,10 für Kosmetiker mit Permanent Make-up oder Microblading oder
- c) € 200,00 für Tätowierer und/oder Piercer

Wer kann die Versicherung in Anspruch nehmen?

Alle Mitglieder der Landesinnung OÖ der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure, die in OÖ eine Betriebsstätte haben. Voraussetzung ist die Zahlung der Jahresprämie. Die Prämien sind immer bis zum 31.12. für das Folgejahr zu bezahlen (zB bis 31.12.2024 für das Versicherungsjahr 2025).

Alle UnternehmerInnen, die einen Betrieb neu gründen oder eine weitere Betriebsstätte eröffnen, sind bis zum 31.12. des Gründungsjahres kostenlos versichert. Die Prämie für diese Betriebsstätte ist erstmals im Folgejahr fällig. Gründungen/Neue Betriebsstätten, die nach dem 31.10. eines Jahres begründet werden, sind bis 31.12. des Folgejahres prämienfrei versichert.

Gibt es spezielle Voraussetzungen für den Versicherungsschutz für Permanent Make-Up, Microblading, Piercen und Tätowieren?

Ja. Bei der Anwendung dieser Techniken müssen die gesetzlichen Bestimmungen, das sind insbesondere die Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren BGBl II Nr. 141/2003 sowie BGBl II Nr. 261/2008 und BGBl II Nr. 262/2008 eingehalten werden!

Darunter fallen zB die Aufklärungspflicht, die schriftliche Einwilligung der zu piercenden oder tätowierenden Person, die Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung und die Chargennummer der verwendeten Farben und Stoffe, die Dokumentation und Aufbewahrung über einen Zeitraum von 10 Jahren, die Bestimmungen über die Hygiene und den Unbedenklichkeitsnachweis etc.

Wie komme ich zur Versicherung?

Sie erhalten im November eines jeden Jahres von der Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur eine Prämienvorschreibung mit den Daten zu Ihrem Unternehmen (Anzahl der gemeldeten Betriebsstätten) und der Aufforderung zur Zahlung der Prämie. Sie ermitteln aufgrund Ihrer Tätigkeit die dazugehörige Prämie (a, b oder c). Wenn Sie mehrere Standorte betreiben, summieren Sie bitte die jeweils ermittelten Prämien pro Standort zu Ihrer Gesamtprämie. Bitte zahlen Sie diesen Betrag auf die im Schreiben genannten Kontodaten ein. Mit dem Zahlungseingang sind Sie somit für das Folgejahr versichert.

Bitte gehen Sie bei der Berechnung sorgfältig vor. Beispiele zur korrekten Prämienberechnung finden Sie im Anhang.

Wichtig: Damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist, muss die Prämie für sämtliche Betriebsstätten und nach der jeweiligen Berufsgruppe (Risikoklasse) beglichen sein. Werden nur Teilzahlungen geleistet, besteht kein Versicherungsschutz.

Betreibt ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten, können aus verwaltungstechnischen Gründen nur alle oder keine Betriebsstätten versichert werden. Mischformen sind nicht möglich. Die Prämie ist eine unteilbare Jahresprämie, das bedeutet, sollten Sie während des Jahres die Betriebsstätte auflassen, ist eine Rückerstattung der Prämie (auch anteilmäßig) nicht möglich.

Wie lange bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz ist jeweils für ein Jahr vorgesehen. Eine Fortsetzung der Versicherung erfolgt, indem Sie im nächsten Jahr (nach erneuter Aufforderung durch die Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur) die Prämie wiederum einzahlen. Sollten Sie aus der Versicherung aussteigen wollen, brauchen Sie einfach die Prämie nicht mehr einbezahlen. Eine eigene Kündigung des Vertrages ist nicht notwendig.

Was mache ich im Schadensfall?

Bitte melden Sie den Schaden sofort der UNIQA. Ihr Ansprechpartner ist Herr Andreas Gsandtner.

UNIQA Insurance Group AG

Europaplatz 5

4020 Linz

M 0676-916 89 79

E andreas.gsandtner@uniqa.at

Die Polizzen-Nummer lautet: 2132/000024-9

Das erforderliche Schadensformular sowie ein Infoblatt zum Deckungsumfang finden Sie auf unserer Homepage unter wko.at/ooe/kosmetiker-haftpflichtversicherung.

Datenschutz

Durch Ihre Zahlung der Prämie wird die Betriebshaftpflichtversicherung bei der UNIQA für Sie wirksam. Zur Vertragserfüllung ist es daher nötig, dass einerseits die Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur der UNIQA den Namen, Adresse, Standorte sowie WK-Mitgliedsnummer bekannt gibt und andererseits die UNIQA der Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur mitteilt, wer versichert ist. Die Datenschutzhinweise der UNIQA finden Sie auf deren Homepage unter folgendem Link:

www.uniqa.at/versicherung/cms/rechtlich/Datenschutz.de.html.

Wir hoffen, für Sie damit ein attraktives Angebot verhandelt zu haben und stehen für Fragen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße



KommR Eva Danner-Parzer
Landesinnungsmeisterin



Mag. Monika Nowotny, MBA
Landesinnungsgeschäftsführerin

Stand: November 2024

Anlage: Musterbeispiele Prämienberechnung

ANLAGE: Musterbeispiele Prämienberechnung

Je nach Tätigkeit gibt es ein unterschiedlich hohes Ausmaß an Risiken. Daher sind die Tätigkeiten in 3 Berufsgruppen/Risikoklassen gegliedert (a-c; siehe Seite 1) und mit unterschiedlichen Prämienhöhen verbunden.

Beispiele mit 1 Standort:

Fall 1)

Sie sind Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur gleichzeitig an 1 Standort. Ihre Prämie beträgt € 26,00. Erläuterung: Sie bezahlen pro Standort die Prämie in der Berufsgruppe a). Diese ist € 26,00 (egal welche verschiedenen Tätigkeiten Sie innerhalb dieser Berufsgruppe ausführen).

Fall 2)

Sie sind Fußpflegerin und Kosmetikerin an einem Standort. Als Kosmetikerin bieten Sie auch Permanent Make-Up an. Ihre Prämie beträgt € 38,10. Erläuterung: Permanent Make-Up ist eine Tätigkeit, für die eine „erhöhte Prämie“ (gegenüber von Kosmetik) von € 38,10 berechnet wird. Mit dieser Tätigkeit ist die „untergeordnete“ Fußpflege-Tätigkeit am selben Standort bereits mitversichert.

Fall 3)

Sie sind Tätowierer und bieten auch Permanent Make-Up an einem Standort an. Ihre Prämie beträgt € 200,00. Erläuterung: Als Tätowierer sind sie in der höchsten Risikoklasse (Gruppe c), damit ist die Tätigkeit von Permanent Make-Up als „untergeordnete Tätigkeit“ kostenlos mitversichert.

Beispiele mit mehreren Standorten:

Fall 1)

Sie sind Masseur und betreiben 2 Standorte. Ihre Prämie beträgt € 26,00 x 2 = € 52,00. Erläuterungen: Die Prämie ist für jeden Standort zu zahlen. (Anmerkung: Falls der 2. Standort nur an 1 Tag pro Woche betrieben wird, ist dennoch die „normale“ Prämie von € 26,00 fällig, da die Prämie pro Standort berechnet wird).

Fall 2)

Sie sind Kosmetikerin und betreiben 2 Standorte, wovon sie an einem Standort Permanent Make-Up anbieten. Ihre Prämie beträgt 1 x € 26 (Kosmetik) und 1 x € 38,10 (Permanent Make-Up) = € 64,10. Erläuterung: Die Tätigkeiten fallen an jedem Standort in eine andere Berufsgruppe (a und b).

Fall 3)

Sie sind an einem Standort Kosmetikerin (mit Permanent Make-Up) und Fußpflegerin und am 2. Standort betreiben sie nur Fußpflege. Ihre Prämie beträgt 1 x € 38,10 und 1 x € 26,00 = € 64,10. Erläuterung: Als Anbieterin von Permanent Make-Up unterliegen Sie der „erhöhten“ Prämie von € 38,10. Mit dieser Tätigkeit ist die „untergeordnete“ Fußpflege-Tätigkeit am selben Standort bereits mitversichert. Am 2. Standort zahlen Sie die Prämie von € 26,00 für die Fußpflege.